

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 38.

Mittwoch, den 13. Mai.

1903.

12. K. 9/03.

13.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Gemeindebezirk **Frauenstein** belegenen, im Grundbuche von Frauenstein Band II, Blatt 46 und Blatt 47 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen:

- des Wingers **Johann Demant II.** in Frauenstein,
- desselben und seiner Frau **Elisabeth Demant**, geb. **Eisenhardt** daselbst als Gesamtgut eingetragenen **Grundstücke:**
 - zu a) Grundsteuerrolle 473, Kartenblatt 2 No. 171, Acker Mühlberg 1. Gewann, 4,24 ar, 12 Pfg. Grundsteuerertrag, Kartenblatt 9 No. 30, Acker Neuweiher, II. Teil, 2. Gewann, 13,30 ar, 1,41 Mark Grundsteuerertrag, Kartenblatt 9 No. 60, Acker Schleif 1. Gew., 6,56 ar, 36 Pfg. Grundsteuerertrag, Kartenblatt 7 No. 213, Acker Albertsberg 4. Gew., 6,14 ar, 17 Pfg. Grundsteuerertrag, Kartenblatt 16 No. 343/291, Acker Kleine Sandlaut 3. Gew., 7,19 ar, 1,24 Mark Grundsteuerertrag, Kartenblatt 16 No. 66, Weingarten Duillborn, 1,15 ar, 36 Pfg. Grundsteuerertrag,
 - zu b) Grundsteuerrolle 748, Kartenblatt 6 No. 88, Gebäudesteuerrolle 113, Wohnhaus mit Hofraum, Scheune und Stall, Obergasse 9, 1,43 ar, 90 Mark Gebäudesteuermessungswert, und Kartenblatt 16 No. 344/291, Art. 748 der Grundsteuerrolle, Acker Kleine Sandlaut, 3. Gew., 6,25 ar, 98 Pfg. Grundsteuerertrag, (Kartenblatt 6 No. 88 hat das unbeschränkte Fahr- und Wandlungsrecht auf der ganzen Fläche über Parzelle Kartenblatt 6 No. 89 von Frauenstein und ist belastet mit einer Ganggerechtigkeit über den Hof längs der Parzelle Kartenblatt 6 No. 87 bis 91 zu Gunsten von Kartenblatt 6 No. 90)

am 4. Juli 1903, nachmittags 4 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht im Rathause zu Frauenstein versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist

zu a) am 24. April 1903 und

zu b) am 12. Februar 1903 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wiesbaden, den 3. Mai 1903. F 267

Königliches Amtsgericht 12.

Polizei-Verordnung.

betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des § 62 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

Auf Grund der Paragr. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der Paragr. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmung des Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden verordnet was folgt:

Der Paragr. 62 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 erhält folgende Fassung:

§ 62.

Aushängen und Ausklopfen von Gegenständen.

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenecken und nach Vorgärten zu belegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Plakaten und das Auslegen, Klopfen und Ausschütten von Kleidern, Teppichen, Betten, Matrasen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen der ad 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt, sowie in der Nähe von öffentlichen Straßen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder geschüttelt werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im Paragr. 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1903.

Der Königl. Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die **Pranienstraße** von der **Abelheidstraße** bis zur **Abrechtstraße** wird zwecks **Reinigung** auf die Dauer der Arbeit für den **Fuhrverkehr** polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 5. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der § 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem **Montag** abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Anschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewicht an aufzustellen oder mitzuführen und den Käufern auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angeschlagenen verlangt oder sich zahlen läßt oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Befreiung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.

Königliche Polizei-Direktion.

Dr. v. Strauß.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 2. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, normittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokal, Dohheimerstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königl. Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Vetterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren Erfüllung durch die Bestimmungen der §§ 120a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.

Königliche Polizei-Direktion.

ges. Karl Prinz von Ratibor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Königl. Staats-Regierung hat die **Verstellung einer geologischen Karte vom Königreich Preußen** unternommen. Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten in dem hiesigen Kreise sind der Landesgeologe **Dr. Leppla** aus Berlin und der Geologe **H. V. Reinach** aus Frankfurt a. M. beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und Kreisangehörigen die genannten bei ihren Arbeiten unterstützen und sie namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis zu setzen.

Von Seiten der geologischen Landesanstalt sind die genannten Beamten mit Legitimationskarten versehen worden.

Wiesbaden, den 1. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor den Übertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 368 No. 6 des Reichs-Strafgesetzbuches: Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrenden Sachen Feuer anzündet.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unvorsichtiger Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert,

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben, im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Besitz der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattete Nähen angesandete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,

4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hälfte aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1882.

Mit einer Geldstrafe bis zehn Mark, im Unermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai bei trockenem Wetter außerhalb der Wege in einem Walde Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 3. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. **Durchreisende Fremde.** Durchreisende Fremde (Fabrikanten, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Das- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden. Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezeitel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Das- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorhergehend wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 2. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Ein auf dem Transport beschädigter **Wagen belgischer Marmor** — Gewicht 10,282 kg — soll

am **Freitag, den 15. cr.,**

Nachmittags 2 Uhr,

auf Bahnhof **Rüdesheim** öffentlich meistbietend verkauft werden. Wegen Besichtigung wolle man sich an Bitterabfertigung Rüdesheim wenden. F 273

Wiesbaden, den 11. Mai 1903.

Kgl. Eisenb.-Verkehrsinspektion.

Fleisch- u. Lieferung.

Am **2. Juni d. J., früh 10 Uhr**, wird im diesseitigen Geschäftszimmer, Rheinstraße 47, der Bedarf von **Fleisch- u. Waren** für die hiesige Garnison auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1903 verdingen. Bedingungen liegen aus und können gegen Zahlung der Selbstkosten bezogen werden.

Verselegte Angebote sind vor dem Termin mit der Aufschrift **„Angebot auf Fleisch-Lieferung“** abzugeben. F 289

Garnison-Verwaltung.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthoten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Stuhlbänke, welche die Bezeichnung **„Stuhlbänke“** oder **„Kurverwaltung“** tragen, unterzagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärterinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Trinkhalle daselbst untersagt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmuffel darf die Verbindungstraße zwischen Launusplatz und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain zwischen **Lahnstraße** und dem **Beltrichthal**, den Distrikten **„Schwalbacher Gasse“**, **„Hinter Ueberhoben“** und **„Geisbach“** hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 11. Mai cr. beginnenden und einschließlich 8. Juni cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 6. Mai 1903.

Der Magistrat.

In Vert.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Die drei städtischen **Volksbadeanstalten** befinden sich

1. im Gebäude der Hsh. Mädchenschule, Kellergeschloß, Eingang neben der Mädchenschule,

2. am Kirchhofsgäßchen,

3. im Hause Roonstraße No. 3.

Es werden verabsolgt:

Drausebäder in sämtlichen Anstalten, Sitzbäder in den Anstalten am Schloßplatz und Roonstraße, Bannenbäder in der Anstalt an der Roonstraße für Männer und Frauen.

Bannenbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 1/4 Uhr. Die Frauenabteilung ist in allen Bädern von 1—4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden

vom 2. bis einschl. 8. Mai 1903.

Table with multiple columns listing prices for various goods like wheat, meat, and dairy products. Includes sub-sections like '1. Fruchtmarkt', '2. Viehmarkt', '3. Victualienmarkt', '4. Brod und Mehl', and '5. Fleisch'.

Wiesbaden, den 9. Mai 1903.

Städtisches Meise-Amt.

Entwurf.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 1900 (12. Febr. 1901) betr. die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Canalnetzes der Stadt Wiesbaden, geändert, wie folgt:

1. Die Bestimmungen unter § 2 b werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: für bereits angelegte Grundstücke, sobald auf denselben Neubauten errichtet oder bestehende Gebäude um ein Stockwerk erhöht oder solche Ausbesserungen oder Veränderungen unterzogen werden, welche eine wesentliche Umgestaltung der Umfassungsmauern, der inneren Tragwände oder der Decken-Constructionen bedingen (vergl. Bau-Polizei-Verordnung vom 18. November 1895, § 25, Abs. 1).

2. In § 4, Zeile 8, werden die Worte 'bisher geltend' gestrichen und durch die Worte: 'bis zum 12. Februar 1901 in Geltung gewesen' ersetzt.

3. Zwischen den §§ 4 und 5 werden als § 4a folgende Bestimmungen eingeschoben.

Erneute Gebührenpflicht in Folge der Anlage neuer Straßen.

Wird ein bereits angelegtes Grundstück, für dessen Anschluss an die städtischen Canäle eine Zahlung bereits geleistet worden ist, von Straßen durchschnitten oder in anderer Weise berührt, die auf Grund später festgelegter Fluchtlinien angelegt werden, so wird dasselbe unter den im § 2 b festgelegten Voraussetzungen von Neuem gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich dann nach den nunmehrigen Straßenfrontlängen mit der Maßgabe, daß die der früheren Gebührensatzung zu Grunde gelegten Straßenfronten außer Ansatz bleiben.

Ist ein solches Grundstück in zwei oder mehr selbständige Grundstücke geteilt worden, so tritt die Gebührensatzung jeweils nur für diejenigen Teilgrundstücke ein, bezüglich deren die Voraussetzungen des § 2 b zutreffen, und es bleiben die der früheren Gebührensatzung zu Grunde gelegten Straßenfronten nur soweit außer Ansatz, als sie das einzelne, jeweilig in Frage stehende Grundstück begrenzen.

Kommt ein Teil der alten Straßenfront dadurch in Wegfall, daß die neue Straße seitlich in eine alte Straße einmündet, so wird die für das weggefallene Stück der alten Straßenfront entrichtete Gebühr demjenigen zurückbezahlt, der die betreffende Gebühr entrichtet hat.

4. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehender Entwurf wird gemäß § 18, Abs. 2, der Städteordnung vom 4. August 1897 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen gegen denselben innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei uns geltend zu machen sind.

Wiesbaden, den 8. März 1903. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Beschluss des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung wird bekannt gegeben, daß von heute ab für alles hier verarbeitete frische, gefasene und geräucherter Fleisch von Schlachttvieh (Ochsen, Kühen, Kindern, Stieren, Kälbern, Hammeln, Schafen und Schweinen) bei der Ausfuhr nach außerhalb des Stadtbezirks belegenden Orten eine Acclimävergütung nach unten stehenden Sätzen gewährt wird, wenn die auszuführende Quantität mindestens 25 Kilogramm beträgt und im übrigen die Vorschriften über das Verfahren bei Gewährung von Rückvergütungen (§ 10 der Acclimäordnung) eingehalten werden.

Die Acclimävergütung beträgt für das Kilogramm Fleisch von

- a) Ochsen, Kühen, Kindern, Stieren, Kälbern, Hammeln und Schafen 3,5 Pf. v. Rg.
b) Schweinen 2,5 Pf. v. Rg.

Gewichtsteile unter 1/2 Rg. (500 Gr.) kommen nicht, solche über 1/2 Rg. (500 Gr.) als 1 Rg. zur Abrechnung.

Wiesbaden, den 5. Juni 1897. Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Wiesbaden, den 7. Mai 1903.

Städtisches Meiseamt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 9. April 1903. Städtisches Meiseamt.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Meise-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jeberzeit unverdorben Waren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Meise-Amt.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlässe unter den Küchenpülsteinen, Badewannen und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Weisphosphone, ungenügend gereinigt worden. Das Aufsteigen schlechter, gesundheitsgefährlicher und übelriechender Luft aus den in den Spülhosen sich sammelnden, in Flüssigkeit übergehenden Stoffe ist die Folge hiervon.

Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinigung der Wassererschlässe unter den Pülsteinen, Badewannen und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgendermaßen verfahren werden:

Nachdem man zunächst in den Spibon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Fettansätze zu lösen, stellt man direkt unter den Spibon einen leeren Eimer, öffnet durch Aufdrehen mit einer gewöhnlichen Hande oder einem anderen geeigneten Werkzeuge die am tiefsten Ende des Wassererschlasses eingebrachte Schraube und reinigt durch die entstandene untere Öffnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Drahtseil durch mehrmaliges Hin- und Herbewegen die geräumliche Röhre. Der Kopf der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandteilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schraubensöffnung eine genügende Menge Wasser, am besten heißes Wasser, in die Ablauföffnung des Spülsteines oder Ablaufbeckens, damit die etwa noch zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wassererschlasse entfernt werden.

Den Anhalt der vor der Reinigung unter den Wassererschlässe angehefteten Eimer schüttele man in das Kloset aus.

Wiesbaden, den 1. Mai 1903. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Betrifft: Die Entfernung der Klebringe an den Obstbäumen.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 26. August 1902, J.Nr. 6185, Nr.-Bl. Nr. 104 unter Nr. 420, mache ich darauf aufmerksam, daß nunmehr die Klebringe von den Obstbäumen zu entfernen und zugleich zu verbrennen sind.

Das sofortige Verbrennen ist unbedingt erforderlich, da sonst gar mancher Schädlings, der noch lebend am Reimung feinst, Zeit und Gelegenheit hat, sich zu verpuppen, um in ganz kurzer Zeit als Schmetterling bezw. als Raupe sein Zerstörungswerk von Neuem zu beginnen; dies gilt namentlich von den an manchen Bäumen massenhaft gefangenen Saftträgermotten (Futteralmotten).

Die unter den Klebringen versteckten Nistkäfer, Apfelstülchenfleder und Baumwanzen sind dabei sorgfältig zu sammeln und zu vernichten.

Die Polizeiverwaltungen der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden haben allen Obstbaumbesitzern das Entfernen und sofortige Verbrennen der Klebringe mit dem Bemerkten aufzugeben, daß die Arbeit bis zum 15. Iid. M. beendet sein muß. Ueber die Ausführung der Arbeit erwarie ich bis zum 20. Iid. M. Bericht.

Wiesbaden, den 5. Mai 1903. Der königliche Landrath: von Serhberg.

J.Nr. II. 2798.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, die Klebringe bis spätestens zum 15. d. M. zu entfernen, andernfalls diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr der betreffenden Obstbaumbesitzer durch Dritte im Zwangswege vorgenommen werden müssen.

Sonnenberg, den 10. Mai 1903. Der Bürgermeister: Schmidt.

Bekanntmachung.

Die erste Rate Staatssteuer für 1903 ist fällig und ist deren Einzahlung spätestens bis zum 15. d. M. in den Kassentunden Vormittags von 8-12 Uhr (Werktag) bei der Gemeindefasse zu bewirken.

Sonnenberg, den 7. Mai 1903. Der Bürgermeister: Schmidt.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Kolonnaden, Kuranlagen, Königliches Theater, auf dem Warmen Damm, Residenz-Theater, Bahnhofstraße 20, Walhalla-Theater, Mauritiusstraße 1a, Reichshallen-Theater, Seifstraße 16, Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dienenmühle.

Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8-11 vormittags u. 4-6 Uhr nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schloß.

Augusta-Viktoria-Bad, Viktoriastraße 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstraße 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11-1 Uhr vorm. geöffnet.

Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstraße 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10-1 und 3-4 Uhr für die Entleiher und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10-1 und 3-8 Uhr.

Naturhistorisches Museum, Wilhelmstraße 20. Geöffnet Sonntags von 10-1, Montags und Dienstags von 11-1, Mittwochs von 3-5, Donnerstags und Freitags von 11-1 Uhr, jeden ersten Sonntag im Monat auch Sonntags nachm. von 3-5 Uhr. Samstags geschlossen.

Altertums-Museum, Wilhelmstraße 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11-1 und 3-5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10-1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1 Stiege, anzumelden.

Bibliothek des Altertums-Vereins, Friedrichstraße 1. Montags und Donnerstags morgens von 11-1 Uhr geöffnet.

Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathaus. Eingang durch Saal 78. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10-12 Uhr.

Königliches Schloss, am Schloßplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlaßkarten 25 Pf. beim Schloß-Kastellan.

Justizgebäude, Gerichtsstraße. Rathaus, Schloßplatz 6. Ratskeller mit künstlerischen Wandmalereien.

Staats-Archiv, Mainzerstraße 64. Reichsbank, Luisenstraße 19. Landesbank, Rheinstraße 90.

Polizei-Direktion, Friedrichstraße 32. Passbüro, Friedrichstraße 32.

Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22, III. Bertramstr. 22, Hinterh.; IV. Michelsberg 11; V. Philippsbergstr. 15.

Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstraße. Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstraße.

Eisenbahnlinie, in der unteren Rheinstraße. Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rheinstraße 25 und Luisenstraße 8 und 10.

Zweigpostämter: Schützenhofstraße 3, Wellritzstraße 45 und Tannusstraße 1. Geöffnet: Werktag von 7 (im Winter von 8) Uhr vormittags bis 8 Uhr abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bezw. 8-9 Uhr vormittags und von 11 1/2 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungsstelle, sowie Packetausgabe, Ausgabestelle für ständige Abholer und Packetannahme: Luisenstraße 8 und 10. Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstraße 25, Hofgebäude rechts.

Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstraße 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25), im linken Hofgebäude, Eingang durch den unteren Torweg. (Bei verschlossenem Tore ist die Nachschelle zu ziehen.)

Protestantische Hauptkirche, am Schloßplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8.

Protestantische Bergkirche, Lehrstraße. Küster wohnt nebenan.

Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstraße. Küster wohnt An der Ringkirche 3, P.

Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet.

Katholische Mariahilfkirche, Platterstraße. Den ganzen Tag offen.

Altkatholische Kirche, „Friedenskirche“, Schwalbacherstraße. Der Küster wohnt Adlerstr. 69.

Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Außer Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt Frankfurterstraße 8, Gartenhaus.

Synagoge der Israel. Kultusgemeinde, Michelsberg. Kastellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst morgens 6 1/2 Uhr und abends 5 1/2 Uhr.

Synagoge, Friedrichstraße 25. An Wochentagen morgens 7 Uhr und nachmittags 4 1/2 Uhr geöffnet. Kastellan wohnt nebenan.

Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Kastellan wohnt nebenan.

Loge Plato, Friedrichstraße 27. Besichtigung nur für Berechtigte.

Landwirtschaftliches Institut zu Hof Geisberg. Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Real-Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstraße. Höhere Mädchenschule, am Schloßplatz. Gewerbeschule, in der Wellritzstraße. Hygiene-Gruppe, am Kranzplatz. Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofrats Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13. Die christlichen Friedhöfe, Platterstraße, sind täglich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet. Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelitischen Kultusgemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags vormittags v. 8-1 Uhr u. nachm. v. 3 1/2-7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Kastellan Schott, Schulberg 8.

Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelms-Platz, Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz, Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Kolonnade und Krieger-Denkmal im Nerotal und auf dem alten Friedhof.

Schlesische des Wiesbadener Schützen-Vereins. Unter den Eichen. Täglich geöffnet.

Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen. Pistolen-Schlesische, hinter der Alten Kolonnade und auf der Kronenburg, Sonnenbergerstraße.

Flobert-Schlesische; Beausite. Reitschule, Luisenstraße 4/6.

Turn-Hallen. Turnverein: Hellmundstraße 25. Männer-Turnverein: Platterstraße 16. Turn-Gesellschaft: Wellritzstraße 41.

Heidenmauer, in der Kirchhofgasse. Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsturm.

Warturm (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstadt Höhe. Restauration.

Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. - Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. - Alt-Deutschland, Sehenswürdigkeit I. Rang, Wiesbadenerstr. 54.

Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne Fernsicht.

Ettablissement „Bahnhof“ bei Wiesbaden. Luftkurort, Restaurant und Café.

Jagdschloß Platte. Kastellan wohnt im Schloß.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 8.05, 9.50 (Schnellfahrt), 10.35, 12.50 bis Köln, mittags 3.30 (nur an Sonn- und Feiertagen) und 6.35 (Güterschiff) bis Bingen.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 8 Uhr. F 329

Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2964.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschluss an die Wiesbadener Straßenbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz-Biebrich-Wiesbaden Sommer-Fahrplan.

Von Biebrich nach Mainz: 6* 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9*.

An und ab Station Kaiserthor-Zentralbahnhof 15 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich: 8* 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9*.

An und ab Station Kaiserthor-Zentralbahnhof 5 Minuten später.

* Nur Sonntags und Feiertags. † Nur Dienstags und Freitags. Sonn- und Feiertags Extratouren. - Extraboote für Gesellschaften. Frachtgüter 35 Pfg. per 100 Ko.

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottensfeld & Co., Theater-Kolonnade.)

D. „Noordam“ von Newyork nach Rotterdam, 6. Mai vorm. von Newyork abgegangen mit 208 Kajüts- und 545 Passagieren 3. Klasse. D. „Ryndam“ von Newyork nach Rotterdam, 29. April vorm. von Newyork abgegangen mit 384 Kajüts- und 800 Passagieren 3. Klasse. D. „Potsdam“ von Rotterdam nach Newyork, 3. Mai 10.30 vorm. Lizard passiert. D. „Statendam“ von Newyork nach Rotterdam, 2. Mai vorm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Rotterdam“ von Rotterdam nach Newyork, 5. Mai nachm. in Newyork eingetroffen. F 890